

BEST Nr. 4778-
Stellungnahme 4778-K-2672-
„BlmSchG: Anforderungen nach 4. und 12. BlmSchV“
Neuburg_20240429 vom 29.04.2024
Anlage zur Schaumproduktion in Neuburg an der Donau
BV „Werkserweiterung Sitzfertigung und Komponenten“
Unser Telefonat am 25.04.2024

Sehr geehrter Herr Riek,
im Nachgang zu unserem Telefonat in der o.a. Angelegenheit führen wir nachstehend wie vereinbart aus:

Seitens der ausführenden Baugesellschaft sind wir beauftragt, zum Genehmigungserfordernis nach **Bundes-Immissionsschutzrecht, 4. BlmSchV**, des o.a. BV Stellung zu nehmen. Die angeheftete E-Mail der **Regierung Oberbayern**, Herr vom 24. April 2024 wurde uns durch zur Verfügung gestellt; nachstehend werden die dort getroffenen Einlassungen zur **Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)** mit einbezogen.

Vorbemerkung:

Das BV ist hinsichtlich des **Stoffportfolios** und der eingesetzten **Mengen** -siehe angeheftete Aufstellung des Betreibers- typisch für vergleichbarer Anlagen der Schaumproduktion des Betreibers an dritten Standorten; vergleichsweise kritische Stoffe sind die beiden eingesetzten **Polyole I und II** sowie das entsprechende **Isocyanat** – die Handelsnamen und Sicherheitsdatenblätter (SDB) dieser Stoffe liegen uns vor. Die weiteren Stoffe sind in diesem Kontext unbeachtlich und liegen teilweise lediglich in haushaltsüblichen Mengen vor. Wenngleich seinerzeit eine Anwendung der 12. BlmSchV bei nicht gegebenem Genehmigungserfordernis nach der 4. BlmSchV grundsätzlich verneint werden konnte, sind seit der Novelle der 12. BlmSchV vom 09. Januar 2017 in Anhang I ebenda separate **Mengenschwellen** entsprechend der **Gefahrenmerkmale** der eingesetzten Stoffe festgelegt, die gegen die drei oben genannten Stoffe und ggf. deren maximale gleichzeitige Menge am Standort (**maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen im bestimmungsgemäßen Betrieb**) geprüft werden müssen.

Feststellung I (zur 4. BlmSchV):

Mit jeweils 43 kg/ Stunde der Menge der drei Polyurethan-Ausgangsstoffe -vergl. erneut o.a. Aufstellung des Betreibers- werden die Mengenschwellen nach Nr. 5.11 Anhang 1 der 4.-ten BlmSchV nicht erreicht oder gar überschritten:
Zitat Nr. 5.11 Anhang 1 der 4. BlmSchV: *„Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Polyurethan-Ausgangsstoffe 200 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt ...“*

In der **Schaumproduktion** wird laut Aussage des Betreibers ein Volumenstrom der Summe der Edukte **Polyol I und II** und **Isocyanat** in Höhe von **200 kg je Stunde sicher unterschritten**.

Damit unterfällt die Schaumproduktion nicht dem Genehmigungserfordernis nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG).

Feststellung II (zur 12. BlmSchV):

Stoffe:

- **Polyol I und II:** Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008): Keine Gefahrenmerkmale im SDB unter Abschnitt 2 „Mögliche Gefahren“. **Keine gefährliche Substanz oder Mischung.**
- **Isocyanat:** Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008): **Gefahrenmerkmale** sind im SDB unter Abschnitt 2 „Mögliche Gefahren“ ausgewiesen; die aufgeführten **Gefahrenmerkmale sind jedoch nicht relevant i. S. d. 12. BlmSchV.**

Mengenschwellen:

Mit der Feststellung zu den Gefahrenmerkmalen der Stoffe ist deren Prüfung gegen die Mengenschwellen dem Grundsatz nach nicht mehr erforderlich.

Insoweit wird durch das BV im Plangebiet kein eigenständiger Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BlmSchG geschaffen.

Hinweis (zu § 50 BImSchG):

Das Plangebiet befindet sich **nicht innerhalb** (respektive **außerhalb**) des angemessenen Sicherheitsabstandes (im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG) von bestehenden Betriebsbereichen (im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG) Dritter. Selbst bei einer Lage innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes bestünde für das zur Rede stehende BV **keine besondere Schutzwürdigkeit** in einem per Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 1-42 „Industriegebiet Grünauer Stadtwald I“ festgesetzten Industriegebiet, eine Schutzwürdigkeit wäre letztlich lediglich für eine geschlossene Wohnbebauung zu bejahen.

Das Plangebiet ist insoweit im Sinne des BImSchG kein benachbartes Schutzobjekt (§ 3 Abs. 5d BImSchG).

Insoweit dritte berechnigte Adressaten dieser E-Mail im Cc dieser E-Mail nicht genannt sind, bitten wir höflich um die entsprechende Weiterleitung, bitte dann mit cologne@ebstconsult.com im Cc.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Dipl.-Ing. (RWTH), VDI
Geschäftsführer

BEST Beratungsgesellschaft
für Sicherheitstechnik mbH
Hohenstaufering 62
D-50674 Köln
www.bestconsult.com

Tel: +49 [REDACTED]

Fax : +49 [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@[bestconsult.com](mailto:cologne@ebstconsult.com)

Sitz der Gesellschaft: Köln; Registergericht: Köln HRB 14918
Geschäftsführer: W. Christoph Hennecken, *Dipl.-Ing. (RWTH), VDI*
Erfüllungsort und Gerichtsstand: Köln